

Anlage zur Vorlage über den Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB zur Übernahme von Planungskosten

Entwurf

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48366 Sassenberg, vertreten durch
Bürgermeister Josef Uphoff und Stadtverwaltungsrat Theo Schlotmann,

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

nachfolgend „Antragsteller(in)“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Bebauungsplan (nähere Bezeichnung) wird aufgestellt/geändert/erweitert.

Soweit zur Verwirklichung von Vorhaben innerhalb des Bebauungsplangebietes städtebauliche Planungen oder Planungsänderungen erforderlich werden, entstehen der Stadt erhebliche Aufwendungen und Kosten, die nicht durch Beiträge und Gebühren finanziert werden können.

In diesen Fällen vereinbart die Stadt Sassenberg mit dem jeweiligen bauwilligen Vorhabenträger, dass dieser die Folgekosten in Form von städtebaulichen Planungskosten und verwaltungsinternen Kosten (Personal- und Sachkosten) zu tragen hat. Ausgenommen hiervon sind Kosten für Aufgaben, die die Gemeinde nicht durch Dritte erledigen lassen dürfte, sondern durch eigenes Personal wahrnehmen muss.

§ 2 Bauleitplanung

Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, die Kosten zu übernehmen, die der Stadt infolge der Erstellung der Planunterlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Änderung des Bebauungsplanes für das Vertragsgebiet entstehen.

Der/Die Antragsteller/in trägt dafür Sorge, dass die urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechte für die Pläne und Planungsunterlagen auf die Stadt übergehen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des/der Antragstellers/in auf Aufstellung/ Änderung des Flächennutzungsplanes/ Bebauungsplanes durch diesen Vertrag nicht begründet wird.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Die Stadt verpflichtet sich, dem/der Antragsteller/in zur voraussichtlichen Höhe der Kosten eine vorläufige und unverbindliche Kostenschätzung zu übermitteln.

Der Antragsteller hat der Gemeinde gegen Zahlungsnachweis die Kosten zu ersetzen, die ihr infolge der Erstellung der Planungsunterlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. ... durch die Beauftragung Dritter entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Planungskosten des Architekturbüros ..., Vermessungs- und Gutachterkosten.

Soweit die Stadt aufgrund Beauftragung Dritter mit der Erstellung der Planungsunterlagen Abschlagsrechnungen erhält, verpflichtet sich der/die Antragsteller/in, diese Kosten nach Anforderungen der Stadt innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die Stadt berechtigt, die Dritten zur Erstellung der Planunterlagen erteilten Aufträge zu kündigen und dem/der Antragsteller/in die bis dahin entstanden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 4 Bebauungsplan

Klargestellt wird, dass die Stadt aufgrund dieser Vereinbarung nicht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. ... verpflichtet ist. Sie kann dieses Aufstellungsverfahren jederzeit abbrechen oder mit anderen als den derzeit im Entwurf vorliegenden Festsetzungen zu Ende bringen, ohne dass dies zu Ersatzansprüchen gegen die Gemeinde führt.

§ 5 Weitere Vereinbarungen

Der/Die Antragsteller/in ist berechtigt, diesen Vertrag binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu kündigen. Die bis dahin entstandenen Kosten sind in voller Höhe von dem Antragsteller zu tragen.

Die Stadt ist berechtigt das Planverfahren aus öffentlichen Gründen fortzusetzen.

Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Als Gerichtsstand wird Warendorf vereinbart.

§ 6
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtliche und wirtschaftlich entsprechen.

Sassenberg, den

Für die Stadt Sassenberg:

Josef Uphoff
Bürgermeister

Theo Schlotmann
Stadtverwaltungsrat

Antragsteller